


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 13/1592</b>	

	07.11.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	19.11.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	02.12.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2019	

**Betreff:   Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
          Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt der Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH zum 31.12.2019 sowie der Erhöhung des maximalen Zuschusses von bislang 125.000,00 € auf zukünftig 400.000,00 € (jährlich ab 2020) zu.

Die Beschlussfassung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der RVR-Verbandsversammlung, der Kreistage und Räte sowie der Aufsichtsbehörde.

### **Begründung:**

Mit der DS-13/1578 informiert die Verwaltung zum einen über die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH (FSG) durch die Stadt Hagen und zum anderen über die beabsichtigte Übernahme der Anteile durch die verbleibenden Gesellschafter.

Die Veränderung der Anteilsverhältnisse führt für den RVR auch zu einer Erhöhung des Stammkapitals von 12.750,00 € auf 13.250,00 €. Durch die beabsichtigte Anpassung der maximalen Zuschusshöhe auf 400.000,00 € (RVR max.; 212.000,00 €) und die Veränderung der Gesellschafteranteile ist neben gemeinderechtlichen Erfordernissen eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich (**Anlage 1**).

Haushalterisch bleibt es bei einer Veranschlagung von max. 119.000,00 € p. a.. Die im Gesellschaftsvertrag genannte Maximalsumme von 400.000,00 € ist auf gemeinderechtliche Regelungen zurückzuführen und bedeutet nicht gleichzeitig eine Erhöhung des tatsächlich an die FSG zu zahlenden Zuschusses. Der im Gesellschaftsvertrag geregelte höhere Zuschuss verhindert eine Änderung und ein damit verbundenes Anzeigeverfahren im Falle von zukünftigen höheren Finanzbedarfen der FSG.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag wurde zwischenzeitlich mit den verbleibenden Mitgesellschaftern abgestimmt.

Nach Vorliegen der erforderlichen Beschlüsse aller politischen Gremien der Mitgesellschafter und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzusehen.

### **Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>235.000</b>	<b>119.000</b>	<b>119.000</b>	<b>119.000</b>	<b>119.000</b>
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	235.000	119.000	119.000	119.000	119.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>	<b>235.000</b>	<b>119.000</b>	<b>119.000</b>	<b>119.000</b>	<b>119.000</b>
Abweichungen <sup>1</sup>	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.  
 Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Hoppe, Axel-Bernhard</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	